

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edeweicht
<noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Dienstag, 19. März 2019 11:29
An: Reiner Knorr
Cc: Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3640)
Anlagen: ULMKVUEG_3640.docx

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 19.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3640

Anrede
Name: .
Strasse
PLZ/Ort
Land: D

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit leite ich Ihnen meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 195
fristgerecht weiter. Mit freundlichen Grüßen , Eigentümer des Grundstücks
26188 Edeweicht-Friedrichsfehn.

Der Stellungnahme wurde eine DOCX-Datei (46,0 KB) beigefügt.

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 195 der Gemeinde Edewecht:

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel eines Bebauungsplanes ist es, die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Einzelfall beurteilen zu können. Der Bebauungsplan schafft damit, sofern er wirksam ist, unmittelbar Baurecht.

Die gemeindlichen planerischen Vorstellungen beinhalten unter anderem das Ansiedlungsbegehren zur Erweiterung der Betriebsflächen von dem dort ansässigen Fuhrunternehmen Hilgen. Die Firma möchte das Geschäftsfeld des Bodenaustausches und der Bodenaufbereitung erweitern, indem auf dem Betriebsgelände ein Zwischenlager für unbelastete Böden geplant wird, welches der Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegt. Im Artikel der NWZ vom 02.03.2019 ist jedoch von einer von Hilgen beabsichtigten Erweiterung der Lagerfläche für belastete Z-Böden um zwei Hektar die Rede. Die Darstellungen der Firma Hilgen in der Presse und von Herrn Torkel bei der Versammlung des Ortsvereins am 04.03.2019 weichen stark von der vorhandenen und einsehbaren Aktenlage ab. Daher sind die Ziele und Zwecke der der Planung für mich weder nachvollziehbar noch durchschaubar.

Hinzu kommt die geplante Verlegung des gesamten Bus- und Fuhrunternehmens aus dem Ortszentrum an diesen Standort. Im städtebaulichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Edewecht ist der fragliche Bereich als „Fläche für eine gewerbliche Erweiterungsoption“ vorgesehen. Eine gewerbliche Erweiterungsoption widerspricht der Zuordnung des Standortes für die Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“.

Im Zusammenhang mit der Planung fordere ich eine Überprüfung und Bewertung der Gewerbeflächensituation in der Gemeinde Edewecht. Über wie viele Gewerbe- und Industriegebiete verfügt die Gemeinde Edewecht? Wie viele Gewerbegrundstücke sind noch für mittelständische Ansiedlungen und Großansiedlungen verfügbar? Ist bereits heute absehbar, dass mittel- und langfristig keine anderen Gewerbeflächen der Gemeinde mehr angeboten werden können, auf dem die Firma Hilgen ihre Betriebsflächen erweitern kann? Gibt es einen Gewerbeflächenreport aus dem man planerisch Schlussfolgerungen über die zwingende Notwendigkeit einer Erweiterung an ausgerechnet diesem Standort ziehen kann? Das Vorhaben verstößt gegen Abschnitt 1 „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Wie kann die Gemeinde Edewecht nachweisen, dass für die langfristige und geordnete Vorsorge an Gewerbeflächen, wie Herr Torkel sie bei der Versammlung des Ortsvereins am 04.03.2019 immer wieder erwähnt hat, sowie der Zukunftssicherheit des Unternehmens Hilgen, die Erschließung der Flächen zwingend notwendig ist?

Der Trennungsgrundsatz gemäß § 50BimSchG ist nicht ausreichend berücksichtigt.

Der der Trennungsgrundsatz sagt unter anderem folgendes aus:

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.“ Die Immissionsgrenzwerte werden laut den Berechnungen Schallschutzgutachten nur knapp unterschritten, bzw. teilweise sogar überschritten. Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität ist mit der Ansiedlung von Fuhrunternehmen und Unternehmen zur Bodenaufbereitung keinesfalls vereinbar. Auch werden die erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung im nördlichen Außenbereich und zur Wohnbebauung östlich des Fuhrkenschens Grenzweges nur theoretisch eingehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Wohnnutzungen sind daher in jeden Fall zu erwarten.

Die Grundlagen der Planung sind fragwürdig. Die Planung beruht auf zum Teil veralteten Daten (Schallschutzgutachten). Die Prognosen, die teilweise bis zum Jahr 2025 reichen, sind angesichts der aktuellen Entwicklungen äußerst unsicher.

Belange der Raumordnung

Die Ortschaft Friedrichsfehn ist nach dem bisherigen regionalen Raumordnungsprogramm 1996 für den Landkreis Ammerland als Grundzentrum eingestuft. Der Standort hat die Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“. Die Ausweisung eines Feuerwehrstandortes in unmittelbarer Nähe zum Grundzentrum entspricht zwar der Schwerpunktaufgabe der Sicherung von Wohnstätten; die Schaffung von Wohnraum im Mischgebiet ist jedoch nur verschwindend gering, sodass die geplante Entwicklung nicht ausreichend den Zielen der Raumordnung entsprechen kann. Die Festsetzung von Gewerbegebieten steht diesem Ziel noch zusätzlich entgegen, da mit erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnqualität durch die geplanten Gewerbebetriebe, deren Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig sind, zu rechnen ist.

Das raumordnerisch festgelegte Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung unterliegt der gemeindlichen Abwägung. Die Gemeinde gibt hier der gewerblichen Entwicklung den Vorrang vor den Zielen der Raumordnung, obwohl bereits eine gewerbliche Vorbelastung auf der Grundlage rechtsverbindlicher Baugenehmigungen besteht. Warum muss an dieser Stelle noch zusätzlich Grünland, das als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Naherholungsgebiet für Anwohner dient, vernichtet werden? Wurde die Möglichkeit geprüft, die geplante Verlegung bzw. Erweiterung des Firmenstandortes der Firma Hilgen, in das nahegelegene bereits bestehende Gewerbegebiet umzusiedeln?

Schalltechnisches Gutachten / Verkehrsbelastung / Geräuschemission

Grundlage des Schalltechnischen Gutachtens durch itap, Oldenburg über die derzeitige Immissionsvorbelastung durch die L 828 ist eine Verkehrszählung aus dem Jahre 2012. Zu diesem Zeitpunkt waren etliche Baugebiete und Bauvorhaben in der Gemeinde Edewecht / Friedrichsfehn noch gar nicht erschlossen. (z.B. Hein-Bredendiek-Straße, Spiekerooger Straße, Blendermannsweg, Baumschulenweg, südlich des Küstenkanals/ Breddiner Straße, Theodor-Fontane-Straße, Süddorf Bahnweg, Erweiterung Edeka Bruns zum Edeka Center, Erweiterung des Aldi Marktes, Neubau von Wohn- und Gewerbeflächen am Dorfplatz / Dorfstraße und am Ortseingang Friedrichsfehn, neues Gewerbegebiet auf den Gelände der ehemaligen Baumschule Folkerts /an der Straße Im Gewerbepark, Neubau der Feuerwehr, Erhöhung der Kontingente im Deutschen Milchkontor, etc.) Die Daten aus 2012 sind völlig überholt und entsprechen deshalb nicht mehr der heutigen Realität.

Durch die exzessive Bautätigkeiten in den letzten Jahren muss davon ausgegangen werden, dass sich die Verkehrslage insbesondere an der L 828 erheblich verschlechtert hat und das tatsächliche Verkehrsaufkommen im Jahr 2019 viel höher ist, als im Schalltechnischen Gutachten berücksichtigt. Die errechneten Immissionswerte zur derzeitigen Vorbelastung und daraus resultierenden zusätzlichen Immissionskontingenten im Plangebiet Nr. 195 sind somit hinfällig, da die Daten zur Berechnungsgrundlage veraltet sind. Ich fordere eine neue Verkehrszählung zu Berechnung der aktuellen tatsächlichen Immissionsbelastung.

Dass die Gemeinde Edewecht die Lärmpegelüberschreitungen aufgrund der (zu niedrig angesetzten) Vorbelastung zugunsten der Siedlungsentwicklung in Kauf nehmen will, und dieses Ziel damit über die Schutzansprüche der Anwohner stellt, ist nicht hinnehmbar. Eine Begründung, warum die Ausweisung von Gewerbeflächen ausgerechnet auf dieser Fläche stattfinden soll, und nicht z.B. im nahegelegenen Gewerbegebiet auf dem Gelände der ehemaligen Baumschule Folkerts /an der Straße Im Gewerbepark, fehlt völlig. Ich bitte um eine detaillierte Stellungnahme zu dieser Fragestellung.

Ferner kann ich nicht nachvollziehen, warum die Gemeinde auf aktiven Lärmschutz aufgrund der beidseitigen Bebauung an der L 828 verzichten will.

Weiterhin wurden zur Ermittlung der Vorbelastung durch Schallimmissionen als Eingangsdaten lediglich die flächenbezogenen Schalleistungspegel aus dem B-Plan Nr.107 A herangezogen, obwohl konkrete, messbare Immissionswerte der emittierenden Betriebe (Firma Sommerfeld, Autohaus Hilgen) vorliegen und herangezogen werden müssen (Abbildung 6 im Schallschutzgutachten). Dabei wird im Gutachten einfach davon ausgegangen, dass die vorhandenen emittierenden Betriebe die flächenbezogenen Schalleistungspegel gemäß B-Plan Nr. 107 A einhalten, ohne dass eine Prüfung über die tatsächliche Einhaltung der Werte durch einen Sachverständigen des Gewerbeaufsichtsamtes sichergestellt wurde. Ich fordere eine Überprüfung über die Einhaltung der Grenzwerte auf dem Gelände der Firma Sommerfeld, da die zum Zeitpunkt der Planung vorhandenen und somit messtechnisch erfassbaren Lärmimmissionen erheblich von den sich entsprechend den Genehmigungsbescheiden des B-Plans 170 A ergebenden zulässigen Lärmimmissionen abweichen können. Eine korrekte Berechnung der Vorbelastung, Planwerte und Emissionskontingente ist daher nicht möglich und das Schalltechnische Gutachten nicht zweckdienlich.

Die „Verkehrstechnische Untersuchung zur Anbindung des geplanten Feuerwehrstandortes an den Jeddelloher Damm“ liegt den Planungsunterlagen nicht bei. (als Quelle [12] im Gutachten angegeben) Das Gutachten soll im Mai 2017 erstellt worden sein, wurde laut Gutachten aber schon im September 2015 durch Herrn Knorr per E-Mail an itap weitergeleitet? = Formfehler

Es fehlt eine Prognose über die Schallimmissionen, die zukünftig vom Plangebiet (verursacht durch die Erweiterung der Betriebsflächen der Firma Hilgen / Geschäftsfeld Bodenaustausch und Bodenaufbereitung) ausgehend auf die schutzbedürftige Umgebung wirken nach der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm).

Die Firma Hilgen möchte das Vorhabengrundstück zur Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen bzw. Fahrzeugen sowie zur Instandhaltung (evtl. Werkstattnutzung, Waschanlage etc) nutzen. Ich fordere ein neues schalltechnisches Gutachten, das eine genaue Prognose über die zu erwartenden Schallimmissionen im Plangebiet enthält, damit schon im Vorfeld der Bautätigkeiten zuverlässig geprüft werden kann, ob eine solche Betriebserweiterung in der Nähe von Wohngebieten überhaupt zulässig und für das Unternehmen Hilgen sinnvoll sein kann. Was würde die geplante Erweiterung der Betriebsfläche für einen Nutzen für die Firma Hilgen haben, wenn die Betriebsabläufe aufgrund des dabei entstehenden Lärms sehr eingeschränkt werden müssen? In einem neuen Schalltechnischen Gutachten zur Schallimmissionsprognose müssen unter anderem die folgenden Punkte für die Berechnungen einbezogen und betrachtet werden:

Folgende Betriebsabläufe auf dem Vorhabengrundstück werden Schallimmissionen verursachen:

- zwischen 6 und 7 Uhr Ankunft der Mitarbeiter, Beladung der Fahrzeuge mit Baumaterialien und Maschinen,
- Abfahrt zu den Baustellen,
- zwischen 7 und 15 Uhr Liefer- und Umschlagvorgänge sowie Instandhaltungsarbeiten in der Werkstatt,
- ab 15 Uhr Rückkehr der Mitarbeiter, Lade und Umschlagstätigkeiten,
- Abfahrt der Mitarbeiter

Zu erwartende Geräusche durch Lade- und Umschlagvorgänge

Auf dem Betriebsgrundstück werden Umschlagstätigkeiten und innerbetriebliche Transportvorgänge durchgeführt. Dabei kommen Radlader, Bagger und Gabelstapler zum Einsatz. Bei der Anlieferung von Schüttgütern treten Abkippvorgänge auf. Für die Berechnung des Beurteilungspegels muss von folgenden Vorgängen ausgegangen werden:

- allgemeine Umschlagstätigkeiten auf dem gesamten Betriebsgrundstück:

- o Radlader fahrend
- o Umschlagstätigkeiten mittels Radlader
- o Ladetätigkeiten mittels Radlader
- o Ladetätigkeiten mittels Gabelstapler

- Ladetätigkeiten mittels Bagger
- Umschlag von Schüttgütern im Bereich der Schüttgutboxen
- Zusammenschieben von Schüttgütern mittels Radlader
- Verladen von Schüttgütern mittels Radlader
- Abkippvorgänge (Abkippen von Schüttgütern etc)

Zusammenstellung der Schalleistungspegel der Baumaschinen bei Lade- und Umschlagvorgängen:

Ausgangs und Emissionsdaten der Lade- und Umschlagvorgänge Schallquelle / Vorgang	Bezugs- zeitraum	LWA [dB(A)]	Quelle
allgemeine Umschlagstätigkeiten mit folgenden Teilvorgängen			
Radlader fahrend	6-22 Uhr (16 h)	103,0	[1]
Radlader mit Gabelaufsatz	6-22 Uhr (16 h)	92,7	[1]
Radlader Lkw-Beladung	6-22 Uhr (16 h)	105,3	[2]
Umschlag mittels Gabelstapler	6-22 Uhr (16 h)	105,2	[2]
Bagger Lkw-Beladung	6-22 Uhr (16 h)	103,4	[2]
Schüttgutumschlag mittels Radlader			
Zusammenschieben von Schüttgütern	6-22 Uhr (16 h)	107,7	[2]
Lkw-Beladung mittels Radlader	6-22 Uhr (16 h)	111,9	[2]
Abkippvorgänge			
Abkippen von Schüttgütern	6-22 Uhr (16 h)	103,5	[2]

Zu erwartende kurzzeitige Geräuschspitzen

Durch den Betrieb der Firma Hilgen im Plangebiet können kurzzeitige Geräuschspitzen auftreten, die speziell durch folgende Vorgänge beschrieben werden:

- | | |
|--|------------------------|
| - Bremsen Entlüften bei Lkw [3]: | LWAFmax = 108,0 dB(A), |
| - Umschlagvorgänge mittels Radlader [2]: | LWAFmax = 125,1 dB(A), |
| - Umschlagvorgänge mittels Gabelstapler [2]: | LWAFmax = 120,5 dB(A), |
| - Umschlagvorgänge mittels Bagger [2]: | LWAFmax = 117,6 dB(A), |
| - Kofferraumschließen an Pkw [4]: | LWAFmax = 99,5 dB(A), |
| - Abkippen von Schüttgütern [2]: | LWAFmax = 114,1 dB(A), |
| - beschleunigte Abfahrt eines Pkw [4]: | LWAFmax = 92,5 dB(A). |

Quellen: [1] Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie: Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und -verwertung sowie Kläranlagen, Lärmschutz in Hessen, Heft 1, Wiesbaden, 2002

[2] Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen: Merkblätter Nr. 25, Leitfader zur Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung von LKW, Essen 2000

[3] Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie: Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Lärmschutz in Hessen, Heft 3, Wiesbaden, 2005

[4] Bayerischen Parkplatzlärmstudie nach der RLS-90

Der Anteil von Abbrems- und Beschleunigungsvorgängen sowie Rangiervorgängen der Fahrzeuge muss ebenfalls berücksichtigt werden. Für Streckenabschnitte mit Rangiervorgängen ist jeweils ein Zuschlag von 3 dB(A) zu vergeben.

Die Geräusche des Ziel- und Quellverkehrs auf der L 828 (Jeddeloher Damm) und dem Plangebiet sollten konservativ ebenfalls dem Anlagenlärm zugerechnet werden und die Geräusche durch den Mitarbeiterverkehr müssen berücksichtigt werden. Nur mit einem neuen Gutachten, das gründlich alle immissionsrelevanten Vorgänge betrachtet, kann die Gemeinde eine gerechte und inhaltlich richtige Abwägung vornehmen, die den Wünschen des Unternehmens Hilgen und den Schutzansprüchen der Anwohner gerecht werden kann.

Staubimmission / Gesundheitliche Gefahren

Eine Berücksichtigung der zu erwartenden Immissionsbelastung durch Staub, verursacht durch eine Umsiedelung des Fuhrunternehmens und eine Erweiterung der Betriebsflächen für Bodenaufbereitung, fehlt völlig.

Es ist zu erwarten, dass es durch das Aufbereiten und Sieben von belasteten und unbelasteten Böden und anschließender Lagerung in hohen Schutt-Aufschüttungen, die Verarbeitung des Gesteins und der Böden in einer eventuell geplanten Brechanlage sowie den Betrieb des Fuhrunternehmens zu erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner kommen wird, **da die Anwohnergebiete am Fuhrkenschens Grenzweg in vorherrschender Westwindrichtung liegen.**

Die entstehenden quarzhaltigen Stäube beim Verladen, Sieben, Lagern und Brechen von Erden / Böden / Bauschutt und deren möglichen mineralischen Bestandteilen wie Naturstein, Lehm, Keramik, Gips, Kalkmörtel, Beton, Zement, Porenbeton, Blähton und Mineralschaumdämmplatten (Bauschutt) sind als krebserregend eingestuft.

Beim Betrieb eines Fuhrunternehmens mit dem Zweck Bodenaustausch und Bodenaufbereitung sowie einer evtl. geplanten Steinbrechanlage ist durch folgende Arbeitsgänge mit erheblichen Feinstaubbelastungen zu rechnen:

- Das Material wird auf Kipper geladen (die schweren Geräte in einem Tiefbau-Unternehmen zum Einsatz kommen sind Dieselfahrzeuge, die einerseits durch die Abgase Feinstäube erzeugen und andererseits auf trockenem Boden Staubfahnen hinter sich herziehen. Dazu kommt die Tatsache, dass beim Aufladen und Abladen der Böden und des Gesteins nochmals Staub entsteht).
- Das Material wird gebrochen und getrocknet (eine weitere Freisetzung von Feinstäuben).
- Die aufzubereitenden Böden und das gebrochene Material werden gesiebt und auf offene Lagerplätze gebracht (Feinstaubentstehung beim Schüttgutumschlag).
- Vom Lagerplatz wird es zum endgültigen Abtransport wieder aufgeladen und umgeschüttet (Feinstaubentstehung beim Schüttgutumschlag).

Folgende Staubbelastungen und daraus resultierende gesundheitliche Folgen für Anwohner sind daher zu erwarten:

- inhalierbarer Schwebstaub, dessen Teilchen maximal zehn Mikrometer groß sind (PM 10) und der damit noch im messbaren Bereich liegt, dringt bis in den oberen Bereich der Lunge, verursacht Husten und Bronchitis
- lungengängiger Feinstaub mit maximal 2,5 Mikrometer großen Partikeln (PM 2,5) kann den Zentralbereich der Lunge erreichen. Er dringt tief in die Atmungsorgane ein und kann dadurch zu Herz- und Kreislauferkrankungen führen
- ultrafeine Partikel, maximal 0,1 Mikrometer (PM 0,1) groß und extrem gefährlich können bis in die Lungenbläschen und ins Blut gelangen, von dort ins Gewebe und in praktisch alle Organe.
- An diese Feinstäube binden sich möglicherweise weitere Schadstoffe, die dann in dieser neuen Kombination zu noch größeren Schäden führen können. Gehen Feinstäube z. B. eine Verbindung mit Schwermetallen ein, sind sie besonders krebserzeugend.
- Feinstäube finden sich ebenfalls in der Abluft von Dieselfahrzeugen und beim Abrieb von Reifen, die beim Betrieb des Fuhrunternehmens und der Bodenaufbereitung der Firma Hilgen vorhanden sind

Je kleiner die Staubteilchen sind, desto größer sind die Entfernungen über die sie transportiert werden und desto tiefer dringen sie in die Lungen vor und daraus resultiert ein umso größerer gesundheitlicher Schaden, den sie anrichten können. Da wir in der Hein-Bredendiek-Straße kaum mehr als 150m vom geplanten Gewerbegebiet und direkt in der vorherrschenden Westwind-Richtung liegen, befürchten wir gesundheitsschädliche Folgen:

- Feinstaub erhöht für Kleinkinder unter einem Jahr das Atemtodrisiko und wirkt sich negativ auf die Entwicklung der Lunge aus, Asthma und Allergien werden dadurch noch verschlimmert
- Es bestehen zusätzliche Risiken für ältere Personen sowie solchen mit schwerwiegenden Vorerkrankungen der Atemwege bzw. des Herz-Kreislauf-Systems
- Das Einatmen quarzhaltiger Feinstäube ist als krebserregend eingestuft

Zusätzlich ist mit einer eheblichen Belastung durch Grobstaub zu rechnen: Grobstaub ist sichtbar und fühlbar, er wird sich auf unseren Häuserfassaden, Photovoltaik-Anlagen, Terrassen, Gartenmöbeln und Fenstern ablagern. **Für den Anlagenstandort, vor allem für die geplanten Lagerflächen für die Böden, sollten meteorologischen Daten von der nächstgelegenen Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes hinsichtlich der zu erwartenden Windrichtungen und -geschwindigkeiten herangezogen werden (die Wohnbebauung östlich des Fuhrkenschen Grenzweges (vor allem Hein-Bredendiek-Straße) liegt in ganzjährig vorherrschender Westwindrichtung, es muss davon ausgegangen werden, dass der Staub aus den Aufschüttungen auf dem Plangebiet direkt zur Wohnbebauung herübergeweht wird)**

Zuständigkeiten Umweltamt / untere Umweltbehörde Ammerland

Die Staatlichen Umweltämter sind als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen möglichst frühzeitig zu beteiligen, um eine ordnungsgemäße Abwägung zwischen den Belangen des Umwelt- bzw. Immissionsschutzes, den Belangen der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Belangen zu gewährleisten.

Zwar wurde eine Stellungnahme vom Landkreis Ammerland (vom 27.07.2018) im Planungsverfahren berücksichtigt, diese ist meiner Ansicht nach in absolut unvollständig und damit nicht zweckdienlich. Eine ordnungsgemäße Abwägung zwischen den Belangen des Umwelt- bzw. Immissionsschutzes, den Belangen der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Belangen ist den Unterlagen und der Stellungnahme der Behörde nicht ausreichend zu entnehmen und kann damit nicht gewährleistet werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die untere Umweltbehörde des Landkreises Ammerland keine weiterführenden Bedenken bzgl. des Schutzanspruches der Anwohner und der Umwelt gegen das geplante Gewerbegebiet mit seinen Immissionsbelastungen geäußert hat. Es ergibt sich eindeutig aus dem vorgelegten Bebauungsplan, dass die zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch das geplante Gewerbegebiet die Gesundheit von Menschen gefährden und erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit verursachen, sowie den Lebensraum zahlreicher Arten zerstört. Der Bebauungsplan Nr. 195 verstößt in weiten Teilen gegen das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Ein Hinweis auf die Aufnahme geeigneter Auflagen, die den notwendigen Immissionsschutz in der Nachbarschaft sicherstellen und die Belange und Schutzansprüche der Natur und deren Bewohner berücksichtigt, fehlt völlig. Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Falls die erheblichen Belästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie die Verdrängung geschützter Tierarten aus ihren Lebensräumen auch durch Auflagen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, muss die Umweltbehörde des Landkreises Ammerland die Gemeinde Edewecht darauf hinweisen, dass das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist (§ 25 Abs. 2 BImSchG) und wegen seines Störgrades für Mensch und Natur planungsrechtlich unzulässig ist.

Auch auf die Abstände zwischen den sich gegenseitig beeinträchtigenden Nutzungen wird im Bebauungsplan und der Stellungnahme des Landkreises nicht ausreichend eingegangen. Es gibt vielfältige, immer von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängende Möglichkeiten der Planung, die dem § 50 BImSchG gerecht werden können.

Ein Beispiel ist die Schaffung gewisser Zwischenräume, sodass unsere Wohngrundstücke und das Grundstück mit dem geplanten Gewerbegebiet, von dem die schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen nicht unmittelbar aneinandergrenzen. Eine Hilfe zur Definition dieser Zwischenräume bietet zum Beispiel der Abstandserlass aus Nordrhein-Westfalen (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlaß) MBl. NW. 1998 S. 744 RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2. 4. 1998 - V B 5 - 8804.25.1 (V Nr. 1/98))

Hierzu werden in einer Abstandsliste Abstandswerte zwischen 100 und 1.500 m aufgeführt und sieben Abstandsklassen zugeordnet. Für die auf dem Grundstück geplante Erweiterung der Betriebsflächen der Firma Hilgen ergeben sich folgende Abstände:

Abstandsklasse m	Abstand in	Lfd. Nr. in der Abstandsliste	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500		9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
V	300		2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
			8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		144 -		Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		146 -		Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		159 -		Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen

Da sich die angegebenen Abstände im Rahmen der Bauleitplanung als geeignet erwiesen haben, die Ziele des § 50 BImSchG umzusetzen, findet der Abstandserlass mittlerweile auch in den anderen Bundesländern Beachtung und wird ggf. bei Gerichtsverfahren berücksichtigt. Leider wurden in der Stellungnahme des Landkreises Ammerland weder die Belange des Immissionsschutzes noch die Belange des Natur- und Umweltschutzes ausreichend berücksichtigt.

Natur – und Artenschutz

Die Beurteilung zu relevanten, schutzbedürftigen Arten im Plangebiet ist völlig unzureichend. Es liegen sehr wohl Vorkommen seltener und bedrohter Vogelarten im Plangebiet vor. Das geplante Gewerbegebiet verstößt gegen Absatz 1 „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben fehlt.

Hinsichtlich des Artenschutzes sehe ich auch die Festsetzung von sogenannten CEF-Maßnahmen, also Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion erforderlich.

Die geplanten Neubepflanzungen im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen für die Flächenversiegelung werden, können den Verlust des wertvolleren Lebensraums für die Fauna des Gebietes nicht ausreichend ausgleichen. Es ist den Planungsunterlagen nicht ausreichend zu entnehmen, wo genau sich die Neupflanzungen befinden werden.

Der Lebensraum einer Vielzahl geschützter Tierarten, insbesondere seltene Vogelarten sind bei Realisierung des Vorhabens bedroht. Es kommt zu einer Störung vor allem in der Brutzeit durch Lärm und Staub.

Die beplanten Flächen und die direkt anschließenden Wiesen und Gehölze sind unter anderem Lebensraum folgender Vogelarten, die auf der Roten Liste der bedrohten Brutvögel des NABU zu finden sind:

Vom Aussterben bedroht:

Moorenten (im ehemaligen Torfabbaugebiet am Querweg)

Stark gefährdet:

Kiebitz

Gefährdet:

Star

Feldlerche

Weißstorch (Storchennest direkt auf dem Grundstück Querweg)

Vorwarnliste:

Gartenrotschwanz (brütet seit 2 Jahren auf dem Grundstück Hein-Bredendiek-Str. 1)

Hinzu kommen Zahlreiche Zugvögel, wie z.B. Wildgänse, die die Flächen mehrere Wochen im Jahr als Rastplätze nutzen. Die Bedeutung dieser Fläche für Gastvogelarten wird überhaupt nicht berücksichtigt.

Durch die entstehenden Geräuschimmissionen aus beim Betrieb des Fuhr- und Abbruchunternehmens ist mit einer erheblichen Scheuchwirkung zu rechnen.

Hinzu kommen zahlreiche streng geschützte Fledermäuse, die wir im Sommer jeden Abend bei der Jagd nach Insekten beobachten. Eine Quartiersnutzung der mit Gehölzen bepflanzten Grundstücksfläche am Fuhrkensch Grenzweg gegenüber der Einfahrt zur Klaus-Groth-Straße ist somit möglich und muss überprüft werden. Eine Abholzung dieser Fläche und des Eichenbestandes am Jeddelloher Damm ist leider schon fast vollständig erfolgt. Eine Genehmigung gemäß Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG § 17 Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen liegt in den Planungsunterlagen nicht vor. Weiterhin möchte ich gerne wissen, wo genau die Anpflanzungen als Maßnahmen zum Ausgleich dieser Eingriffe vorgenommen werden. Den Verweis auf einen Flächenpool halte ich hier nicht für ausreichend. Es ist sinnvoll, im Sinne der Anwohner die Ausgleichsmaßnahmen direkt auf dem Plangebiet oder auf den unmittelbar angrenzenden Flächen vorzunehmen.

Weiterhin werden die heimischen Rehe, Graureiher, Schwalben, Fasane etc und Feldhasen (ebenfalls auf der Roten Liste als gefährdet eingestuft) ihres Lebensraumes beraubt.

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten fehlt ebenfalls gänzlich. Es ist anzunehmen, dass gefährdete Arten wie Kammolch, Moorfrosch und Feuersalamander ihren Lebensraum im Planungsgebiet und dessen Umfeld haben. Viele streng geschützte Amphibienarten leben bevorzugt in dauerhaft wasserführenden Weihern und Teichen, die sich durch eine reich verkrautete Unterwasservegetation auszeichnen, wie sie auf dem Plangebiet und dessen Umfeld existieren.

Belange der Landwirtschaft

In der unmittelbaren Nähe zum Plangebiet Schoolstraat/ Ecke Jeddelloher Damm befindet sich sehr wohl ein emittierender Betrieb mit Tierhaltung (Rinder). Viel mehr als auf eine etwaige Geruchsimmission durch die Tierhaltung auf das Plangebiet, sollte doch eher anders herum auf die Lärm- und Staubimmissionen geachtet werden, unter der die Tiere unter dem geplanten emittierenden Fuhr- und Steinbrechbetrieb zu leiden hätten.

Erholungsgebiet für Anwohner

Die geplante Fläche und deren Umgebung dient allen Anwohnern als Gebiet zur Erholung und Freizeitgestaltung und ist deshalb für uns von großer Bedeutung. Durch das geplante Gewerbegebiet sinkt der Erholungswert der Landschaft. Erholungsreiche Spaziergänge mit Kindern oder sportliche Betätigungen werden durch den Lärm und Staub gestört und verlieren an Reiz und vor allem an Wirkung. Hier verstößt der Bebauungsplan Nr. 195 gegen das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Abschnitt 1 Punkt 3.: (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Auch unsere Terrasse und Garten verlieren durch den Lärm und Staub jeglichen Erholungswert. Es kommt zu einem Verlust an Attraktivität und Lebensqualität unserer Grundstücke für alle betroffenen Anwohner.

Wertminderung der Grundstücke

Die Gemeinde Edewecht hat die freien Grundstücke in allen neu entstehenden Baugebieten (z.B. Theodor-Fontane-Straße, Agnes Migel-Straße, Hein-Bredendiek-Straße) als „Bauplätze in bevorzugter und ruhiger Wohnlage“ beworben. Ein Planungsbeschluss der Gemeinde Edewecht, zum Beispiel mit einer frühzeitigen Darstellung des Gewerbebestandes im Flächennutzungsplan war zu keiner Zeit erkennbar. Im Gegenteil: Der Flächennutzungsplan wurde erst zeitgleich mit dem Bebauungsplan veröffentlicht. Anders als von Herrn Torkel beim Treffen am 12.03.2019 dargestellt, konnten wir als zugezogene Neu-Oldenburger keinesfalls eine mögliche Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Hilgen auf dieser Fläche „erahnen“, nur weil Hilgen einen Standort am Jeddelloher Damm betreibt. Bei unserer Entscheidung für den Erwerb von unserem Grundstück Wohneigentum in der Hein-Bredendiek-Straße 26 im Jahr 2014 war eine eventuelle künftige Nachbarschaft der Wohngebiete zu dem geplanten Gewerbegebiet nicht erkennbar. Wir hätten uns niemals für den Erwerb des Grundstückes entschieden, wenn wir etwas von den Planungsabsichten der Gemeinde und den Entwicklungen geahnt hätten.

Die zu erwartenden Lärm- und Staubimmissionen durch das geplante Gewerbegebiet sind laut der „Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) § 6 Weitere Grundstücksmerkmale“ lagebezogene Wertmerkmale:

(4) Lagemerkmale von Grundstücken sind insbesondere die Verkehrsanbindung, die Nachbarschaft, die Wohn- und Geschäftslage sowie die Umwelteinflüsse.

Folgende Studien liegen bereits zum Thema Wertminderung durch Lärmbelästigung vor:

Borjans: Für Einfamilienhäuser liegt die lärmbedingte Wertminderung zwischen 0,2 - 1 % pro Dezibel. Ohne Differenzierung nach Gebäudetypen liegt die Wertminderung für den Gesamtwert der Immobilie im Bereich von 0,5 % pro Dezibel. Für den Bodenwert ergibt sich eine drei- bis vierfache Wertminderung (Quelle: Vgl. Borjans, R.: Immobilienpreise als Indikatoren der Umweltbelastung durch städtischen Kraftverkehr, Düsseldorf, 1983).

Scholland: Negativer Einfluss von Verkehrslärm auf die Bodenwerte beginnt ab einer Lärmbelastung von ca. 50 dB(A). Für die Höhe des lärmbedingten Werteinflusses ist u.a. die Geräuschempfindlichkeit entscheidend, die Höhe der Wertminderung durch den Verkehrslärm steigt mit der Höhe der Geräuschempfindlichkeit. Wertminderung für unbebaute baureife Wohnbaugrundstücke: 1-3,5 % pro Dezibel (in einem Schallpegelbereich von 40-70 dB(A)). In reinen Wohngebieten ist die Bodenwertminderung etwa doppelt so hoch wie in vergleichbaren allgemeinen Wohngebieten (Quelle: Vgl. Scholland, R.: Straßenverkehrsgeräusche in Wohngebieten - Empfehlungen für Immissionsgrenzwerte, Dortmunder Beiträge zur Raumplanung - Band 49, Dortmund 1988, S. 64ff.).

Borowski: Leitet die Bodenwertminderung aus Bodenrichtwerten, die lärmbelastet bzw. lärmunbelastet sind, ab. Für einfache - mittlere Wohnlagen in Abhängigkeit der Verkehrslärmbelastung ergeben sich so:

- > 45 - 50 dB(A) 0 %,
- 50 - 55 dB(A) 2 %,
- 55 - 60 dB(A) 2,75 %,
- 60 - 65 dB(A) 4 %,
- 65 - 70 dB(A) 5,5 %,
- 70 - 75 dB(A) 7,5 %,
- 75 - 80 dB(A) 10 %.

Für gute und sehr gute Wohnlagen sind diese Abschläge zu erhöhen. Der Einfluss von Verkehrslärm auf den Verkehrswert von Eigentumswohnungen wurde mit Hilfe von Kaufpreisen bei Neubauten in mittleren Wohnlagen zu rund - 6,7 % ermittelt. Für sanierte Altbauten ergab sich eine Wertminderung in Höhe von rund 6,6% (Quelle: Vgl. Borowski, A. - K.: Einfluss von Verkehrslärm auf den Bodenwert und auf den Verkehrswert von Eigentumswohnungen, in: DS 2003, 55, sowie <http://www.svborowski.de/verkehrslaermartikel.pdf>, zugegriffen 12.2.13.).

Daraus ergibt sich für unser Grundstück Hein-Bredendiek-Straße 26 durch das geplante Gewerbegebiet eine Wertminderung von mindestens 2 % allein auf den Bodenwert. Es fehlt im Gutachten eine verlässliche Schallimmissionsprognose. Bei einer korrekten Berechnung der Schallimmissionen wird sich mit Sicherheit eine noch deutliche Verschlechterung und dadurch eine bedeutend höhere Wertminderung unseres Grundstückes ergeben. Dadurch fühle ich mich in meinem Recht auf Eigentum beeinträchtigt. Ich behalte mir in jedem Fall vor, als Erschwernis Ausgleich Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Durch das geplante Gewerbegebiet erwarte ich eine immense Verschlechterung unserer Wohn- und Lebensqualität und einen Wertverfall meiner Immobilie. Diese Wertminderung bedeutet eine Verletzung meines Grundrechts auf Eigentum nach Art. 14 GG. Somit sind mit der Errichtung eines Gewerbegebietes und der geplanten Verlagerung des Fuhrunternehmens konkrete wirtschaftliche Nachteile für mich verbunden. Es handelt sich folglich nicht lediglich um eine auf der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) beruhende Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, sondern um einen enteignungsgleichen Eingriff. Im Fall des Baus des Gewerbegebietes beantrage ich für unsere Immobilie im Planfeststellungsbeschluss sowohl die Gewährung passiven Schallschutzes als auch die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für den Wertverlust.

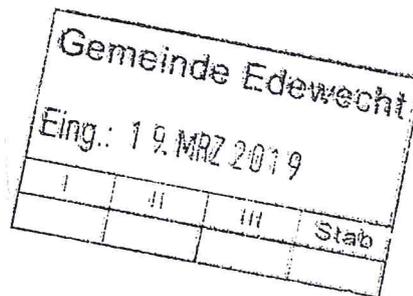
Abschluss

Das Abwägungsgebot als Kernstück des Planungsrechts verlangt, dass die von einem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen werden. Unsere Belange wurden mit dem Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan nur unzureichend berücksichtigt. Leider findet die Anhörung erst spät statt, nachdem die Planung bereits viele Monate andauert und sich in einem fortgeschrittenen Stadium befindet. Mein Vertrauen in die Gemeinde Edewecht, die Belange der Umwelt und unsere Interessen und Schutzbedürfnisse als Anwohner ausreichend zu berücksichtigen, ist zutiefst erschüttert. Die zur Aktenlage völlig widersprüchlichen Darstellungen der Gemeindevertreter und des Fuhrunternehmers verunsichern und enttäuschen mich. Die Planungen beruhen auf fehler- und lückenhaften, abstrakten Berechnungen und Betrachtungen, die mit den in der Realität tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten nichts gemeinsam haben.

Ich beantrage die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 "Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn" sowie den Bebauungsplan Nr. 195 "Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn für unwirksam zu erklären und von weiteren Planungsabsichten auf diesem Gebiet Abstand zu nehmen.

Was nach den abstrakten und zweifelhaften Berechnungen der Gemeinde Edewecht in diesem Bebauungsplan legal sein könnte, wird von uns Bürgern nicht zwangsläufig als legitim angesehen.

Oldenburg, 16.03.2019



**Einwendungen gegen den Bebauungsplan 195
sowie gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebt der Unterzeichner gegen den Entwurf des Bebauungsplanes 195 „Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“ und die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 folgende Einwände:

Zunächst einmal verweist der Unterzeichner auf die anwaltlichen Einwände von _____ und die Einwände von _____ die der Unterzeichner sich ausdrücklich zu Eigen macht und die damit Gegenstand der Einwände des Unterzeichners sein sollen.

Daneben und ergänzend erhebt der Unterzeichner folgende eigene Einwendungen gegen die vorbezeichnete Planung der Gemeinde Edewecht:

Die von Seiten der Gemeinde Edewecht beabsichtigte Planung, ist unausgewogen, ermessensfehlerhaft und berücksichtigt die schutzwürdigen Belange der unmittelbar angrenzenden Wohnbevölkerungen der Gemeinden Friedrichsfehn und Kleefeld nicht ausreichend.

Zunächst einmal ist nicht nachvollziehbar, warum in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung in den Gemeinden Friedrichsfehn und Kleefeld ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden soll, auf welchem geplant ist, auf einem Teil der Fläche erhöhte Emissionswerte zuzulassen, die lediglich knapp unter denen eines Industriegebietes liegen. So soll es auf einer Fläche von ungefähr 2 Hektar möglich sein, erheblich die Umgebung störendes Gewerbe anzusiedeln. Diese Fläche würde es Gewerbe ermöglichen, Emissionswerte zu produzieren, die lediglich 1,4 dB unter denen eines Industriegebiets liegen müssen. Bereits hierdurch wäre die Planung für ein Industriegebiet „light“ gegeben. Durch die Einplanung von weiteren Richtungsfaktoren, soll es dann sogar noch möglich sein, auf dieser Fläche Emissionswerte zu produzieren, die sogar über denen eines Industriegebiets liegen dürfen.

Im Hinblick darauf, dass die Gemeinde Friedrichsfehn vorrangig der Wohnnutzung dienen soll, ist diese Planung befremdlich und nicht nachvollziehbar. Durch die Planung der Gemeinde Edeweicht würden die angrenzend lebenden Bürger der Gemeinde Edeweicht erheblich in ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass unmittelbar gegenüber der Fläche, auf der besonders lautes Gewerbe angesiedelt werden dürfte, sich nach Osten hin lediglich freies Feld befindet und dahinter direkt die Wohnbebauung beginnt. Zudem befindet sich inmitten der Wohnbebauung direkt gegenüber der Fläche mit den erhöhten Emissionskontingenten ein von der Gemeinde Edeweicht errichteter Kinderspielplatz, der ebenfalls erheblich bei Umsetzung der Bauplanung Beeinträchtigungen ausgesetzt wäre.

Unter Berücksichtigung der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlamentes und Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung der Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) sollte Ziel der gemeindlichen Planung vordringlich die Gewährleistung eines hohen Gesundheitsniveaus der Bevölkerung durch die Vermeidung von gesundheitsschädlichen Lärmemissionen sein. Vorzugsweise sollten bereits im Rahmen von Planungsverfahren schädliche Auswirkungen vorgebeugt und die Entstehung solcher verhindert werden.

Hierzu ist als Bestandteil des Genehmigungsverfahrens gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Grundlage der maßgeblichen schalltechnischen Kriterien zu prüfen, ob die prognostizierten Geräuschemissionen zu störenden Umwelteinwirkungen führen.

Die von der Gemeinde Edeweicht durchgeführte Planung richtet sich zum einen nicht an den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen aus. Daneben bezieht sie sich in unzulässiger Weise nicht auf die konkret von der Firma Hilgen beabsichtigten Vorhaben.

Tatsächlich ist es so, dass sich bereits im Planungsgebiet ein konkretes Vorhaben, nämlich die Firma Hilgen befindet, die sich nach der Email von Rita Abel an Reiner Knorr vom 27.03.2018 (Anlage 1) erweitern will. Insoweit ist für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Planung erforderlich und notwendig, dass eine objektsbezogene Prüfung im Hinblick auf die konkrete Umsetzbarkeit der Erweiterung erfolgt. Das Abstellen auf eine lediglich angebotsbezogene Planung ist insoweit unzulässig.

Im Rahmen dieser konkreten objektsbezogenen Prüfung hätte als Anknüpfungspunkt im Rahmen der schalltechnischen Expertise die geplante Betriebserweiterung und -verlagerung gutachterlich im Hinblick auf die hiervon ausgehenden Emissionen überprüft werden müssen. Anknüpfungspunkte sind hierbei sowohl die konkret geplante Erweiterung des Betriebes unter Verwendung einer Steinbrechanlage, wie sie insbesondere aus der Email von Herrn Knorr am 18.12.2018 hervorgeht, als auch die geplante Verlagerung der Lagerungsstätte für Böden in den hinteren Bereich der auszuweisenden Gewerbefläche.

In der E-Mail von Reiner Knorr an Herrn Heiko Ihde heißt es unter dem Betreff Bebauungsplan Nummer 195 unter Beifügung folgender Anlage: mobile Brechanlage technische Daten. pdf; „Antwort NWP zu GIE.pdf, wie folgt (Anlage 2):

Hallo Herr Ihde,

wir hatten ja vor einigen Tagen bereits das Thema GI- oder GE- Festsetzung, anhand der Problematik thematisiert, dass einerseits die Festsetzung eines eingeschränkten GI aufgrund einer Gliederung nach Lärmemissionskontingent nur dann bauleitplanerisch zulässig ist, wenn

das Gebiet an irgendeiner Stelle ein uneingeschränktes GI zulässt und andererseits die Absicht zum Betrieb einer mobilen Brechanlage auf der Fläche besteht [...].

Beigefügt habe ich zu Ihrer Information eine Beschreibung einer mobilen Brechanlage. Für eine derartige Anlage beabsichtigt Herr Hilgen gegebenenfalls einen BImSchG-Antrag zu stellen “

Als Anlage zu dieser vorgenannten E-Mail wurden ebenfalls die technischen Daten einer Brechanlage des Typs CityTrak 9TX (Anlage 3) übersandt, aus denen konkrete Emissionswerte der Anlage hervorgehen. Diese hätten im Rahmen der Gutachtenerstellung Berücksichtigung finden müssen, da es sich um ein konkretes Vorhaben handelt.

Dass tatsächlich die Errichtung einer entsprechenden Anlage Gegenstand der Planung war, ergibt sich im Übrigen auch aus dem schalltechnischen Gutachten vom 10.01.2019 selbst, ohne dass hieraus die notwendigen Schlüsse gezogen worden wären. So setzt sich das zuvor genannte Gutachten auf Blatt 3 und Blatt 31 konkret mit der Möglichkeit der Errichtung einer Brechanlage auseinander.

Dass im Rahmen der Planung der Gemeinde Edewecht und der späteren Nutzung der Fläche durch die Firma Hilgen die Errichtung einer Brechanlage bzw. Baustoffrecyclinganlage eine konkrete Rolle gespielt hat, ergibt sich zudem dadurch, dass sich in den Bauunterlagen ein Auszug eines Beschlusses des OVG Lüneburg vom 1.9.2014, Aktenzeichen 12 LA 255/13 befindet. In dieser Rechtsprechung, wird die baurechtliche Zulässigkeit einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Baustoffrecyclinganlage in einem Gewerbegebiet thematisiert. Auch hierdurch wird deutlich, dass im Rahmen der Planung der Gemeinde die Errichtung einer konkreten Anlage bzw. die Durchführung eines konkreten Vorhabens eine Rolle gespielt hat, ohne dass dies im Rahmen der weiteren Planung durch Einholung des Schallschutzgutachtens hinreichend berücksichtigt worden wäre.

Im Hinblick auf beide Maßnahmen (Verlagerung und Erweiterung des bisherigen Betriebes der Lagerung von (unbelasteten) Böden und/oder die (zusätzliche) Errichtung und den Betrieb einer Brechanlage) liegen konkrete Vorhaben vor, deren Auswirkungen im Rahmen der Planung hätten Berücksichtigung finden müssen. Da die Art der unterzubringenden Anlagen bzw. Vorhaben vorliegend bekannt waren, durfte bei der Berechnung der zulässigen Emissionswerte nicht lediglich auf die Vorbelastung der Fläche abgestellt werden. Vielmehr hätte im Rahmen der Planung ermittelt werden müssen, welche konkreten Emissionsauswirkungen auf die umliegende Wohnbevölkerung aufgrund der Vorhaben der Firma Hilgen zu erwarten sind.

Hieraus abgeleitet hätte sich anschließend auch bereits die Frage von der Aufgabe konkreter Auflagen zur Verhinderung von Emissionskonflikten gestellt. Was zur Folge gehabt hätte, dass bereits konkrete Auflagen im Rahmen der Bauplanung hätten Berücksichtigung finden müssen, um Konflikte mit der unmittelbar anliegenden Wohnbebauung zu vermeiden. Insoweit beinhaltet aber das schalltechnische Gutachten mangels fehlerhafter Anknüpfungstatsachen keinerlei konkrete Ausführungen. Dieser Fehler setzt sich dann auch in der weiteren Planung fort, die ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung keinerlei Auflagen zur Verringerung von Emissionen vorsieht.

Dass das schalltechnische Gutachten zudem von weiteren unzutreffenden tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht, ergibt sich zweifelsohne auch dadurch, dass die bereits bestehenden Vorbelastungen des Planungsgebietes fehlerhaft ermittelt worden sind. Sofern auf die Vorbelastung durch die Straße Jeddelloher Damm abgestellt wird, ist zu berücksichtigen, dass dort - entsprechend

der Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes vom 13.03.2019 an
Emissionsquellen fehlerhaft unberücksichtigt geblieben sind.

zwei

Darüber hinaus hat das schalltechnische Gutachten fehlerhaft keine Vorbelastungen des Gebietes durch den bereits auf dem Planungsgebiet bestehenden Betrieb der Firma Hilgen ermittelt. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass auf dem Firmengelände der Firma Hilgen bereits jetzt erhebliche Sand- und Fuhrarbeiten stattfinden. Im Rahmen dieser Sand- und Fuhrarbeiten kommt es zum Einsatz diverser Kipplaster mit Rangierverkehr und der Nutzung von Radladern, zum Be- und Entladen der Kipplaster. Insbesondere beim Entladen der Kipplaster kommt es zu Schlaggeräuschen durch deren Heckklappen, die erhebliche Emissionen hervorrufen. Ferner ist auf dem Gewerbegebiet konkret die Einrichtung einer Tankstelle (für das Unternehmen der Firma Hilgen) geplant. Auch insoweit ist mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr zu rechnen. Auch diesbezüglich schweigt die Planung sich im Hinblick auf die zu erwartenden Emissionswerte in unzulässiger Weise aus. Gleiches gilt für den zusätzlichen Verkehr auf dem Gewerbegebiet durch an- und abfahrenden Busse und LKW der Firma Hilgen, insbesondere zu frühen und späten Tageszeiten, die mit weiteren Emissionen einhergehen.

Schließlich hat das Gutachten auch den Betrieb des derzeit in der Errichtung befindlichen Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedrichsfehn unberücksichtigt gelassen. Auch von diesem Gebäude ausgehend sind durch die Nutzung der Freiwilligen Feuerwehr und des Ortsvereins Kleefeld Geräusche zu erwarten, die im Rahmen der Vorbelastung des Gebietes hätten Berücksichtigung finden müssen, um konkret die Emissionsbelastung des Gebietes ordnungsgemäß zu ermitteln. Auch die im schalltechnischen Gutachten berücksichtigte Schallbelastung durch das Unternehmen Sommerfeld ist zu beanstanden. Insoweit ist im Rahmen einer ergänzenden Begutachtung die Erweiterung des Betriebes Sommerfeld durch den Bau zweier Hallen und die hierdurch zusätzlich zu erwartenden Emissionen auf die umliegende Wohnbebauung zu berücksichtigen.

Neben dem Jeddloher Damm hätte die Planung zudem die Geräuschmissionen berücksichtigen müssen, welche durch den Verkehr auf dem Fuhrkenscher Grenzweg auf das Planungsgebiet und die umliegende Wohnbebauung einwirken.

Der Fuhrkenscher Grenzweg wird erheblich durch landwirtschaftlichen Verkehr und schwere landwirtschaftliche Gespanne, insbesondere im Rahmen des Torfabbaus, der Futtergewinnung und der Verbringung von Gülle von morgens früh bis abends spät - auch am Wochenende - genutzt. Aufgrund der Schwere der landwirtschaftlichen Gespanne und deren erhebliche Motorisierungen gehen von diesen erhebliche Geräusch- und Vibrationsbelästigungen auf die unmittelbar anliegende Wohnbebauung sowie auf das Planungsgebiet aus. Dies hätte im Rahmen einer ausgewogenen Planung Berücksichtigung finden müssen, um ordnungsgemäß die Vorbelastung des Planungsgebietes und der umliegenden Flächen sowie Grundstücke zu ermitteln.

Das schallschutztechnische Gutachten ist zudem allein bereits deswegen nicht nachvollziehbar, da in dem Gutachten auf eine nicht beigefügte Anlage 16, ein Gespräch mit Wolfgang Hilgen, verwiesen wird. Der Inhalt dieses Gesprächs wird im Rahmen des Gutachtens nicht weiter bekannt gegeben. Er darf daher nicht zur Anknüpfungstatsache für die Erstellung eines ordnungsgemäßen Gutachtens gemacht werden. Insoweit wird auf das Transparenzgebot bei der Erstellung von Gutachten verwiesen, welches hierdurch nicht eingehalten wurde. Eine Nachvollziehbarkeit des Gutachtens scheidet bereits hierdurch aus.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Edewecht sich im Rahmen ihrer Planung aufgrund einer vorläufigen Vereinbarung mit der Firma Hilgen bereits im Februar des Jahres 2018 gebunden und ihren Ermessens- und Planungsspielraum ohne Grund unzulässig verkürzt. In dieser vorläufigen Vereinbarung (Anlage 4) heißt es wie folgt:

„Die Gemeinde Edewecht wird darüber hinaus anstreben, in einem Bebauungsplan das durch die zu bauende Linksabbiegerspur zu erschließende Grundstück Flurstück 189/4 der Flur 21 als gewerbliche Baufläche auszuweisen. Der voraussichtliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes soll in etwa den als Anlage Nr. 2 beigefügten Bereich umfassen.“

Bereits in dieser beigefügten Anlage Nr. 2 (Anlage 5) war der nunmehr veröffentlichte Bebauungsplan seinem wesentlichen Inhalt nach enthalten, insbesondere, was die Ausweisung einer Fläche mit erhöhten Emissionswerten anbelangt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Gemeinde sich vor Abschluss ihrer Vereinbarung mit der Firma Hilgen mit emissionsrechtlichen Problemen und den Belangen der umliegenden Wohnbevölkerung nachhaltig auseinandergesetzt hat.

Aufgrund der schutzwürdigen Wohnnutzungen in der unmittelbaren Nachbarschaft ist bei der planungsrechtlich vorgesehenen gewerblichen Nutzungsmöglichkeit zu erwarten, dass der vorgesehene Betrieb einer (mobilen) Steinbrechanlage und/oder die Betriebsverlagerung und -erweiterung der Firma Hilgen erheblich störende Geräuschemissionen und Staubemissionen verursachen wird, sofern auf der hinteren Fläche des Gewerbegebietes weiterhin die Schaffung eines Gewerbegebietes mit erheblich gesteigerten Emissionswerten möglich sein soll.

Selbst wenn - entgegen der vorstehende Ausführungen - die Ausweisung eines Gewerbegebietes auf der jetzigen Grundlage zulässig sein sollte, obwohl ein Planungsanlass nicht gegeben ist, wäre jedenfalls die ersatzloser Streichung der erhöhten Emissionswerte für die als „Zwischenlager für unbelastete Böden“ ausgewiesene Fläche erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

1-5 wie im Text beschrieben

6 Schreiben vom 15.03.2019, Einwände

Anlage 1

Reiner Knorr

Von:

Gesendet:

An:

Cc:

Betreff:

Anlagen:

NWP (R. Abel) <r.abel@nwp-ol.de>

Dienstag, 27. März 2018 15:48

itap schultz

Reiner Knorr

B-Plan 195 der Gemeinde Edewecht

EdeB195_180226.pdf; Tefes-B-195.pdf; Ede_F-17_18-02-27.pdf; 18_02_5
_Grundlage_B_195_VarianteI.pdf; Vorhaben-Ede-195.pdf

Hallo Herr Schultz von Glahn,

Die Gemeinde Edewecht stellt den Bebauungsplan Nr. 195 auf. Hierzu wird ein schalltechnisches Gutachten zur Betrachtung des Verkehrslärms und zur Ermittlung von Emissionskontingenten benötigt. Da sich im Gewerbegebiet ein konkretes Vorhaben befindet und sich erweitern will, sollte dort auch eine objektbezogene Prüfung erfolgen.

Ich bitte hierzu im Namen der Gemeinde Edewecht um ein Honorarangebot, das Sie direkt an Herrn Knorr mailen können.

Mit freundlichen Grüßen

Rita Abel

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1

26121 Oldenburg

Tel. (0441) 97174-0

Geschäftsführer:

Thomas Aufleger, Elisabeth Ferus

Hans-J. Hinrichsen, Diedrich Janssen

Michael Meier, Johannes Ramsauer, Werner Steimer

Amtsgericht Oldenburg - HRB 2104

St.-Id.-Nr. DE 117 474 502

Anlage 2

Reiner Knorr

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:
Anlagen:

Reiner Knorr
Dienstag, 18. Dezember 2018 14:21
'Heiko Ihde'
Bebauungsplan Nr. 195
mobile Brechanlage Technische Daten.pdf; Antwort NWP zu GIE.pdf

Hallo Herr Ihde,

wir hatten ja vor einigen Tagen bereits das Thema GI- oder GE-Festsetzung anhand der Problematik thematisiert, dass einerseits die Festsetzung eines eingeschränkten GI aufgrund einer Gliederung nach Lärmemissionskontingenten nur dann bauleitplanerisch zulässig ist, wenn das Gebiet an irgendeiner Stelle ein uneingeschränktes GI zulässt und andererseits die Absicht zum Betrieb einer mobilen Brechanlage auf der Fläche besteht. Mit Frau Abel vom Planungsbüro NWP habe ich die Problematik auch besprochen und wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass auf die Festsetzung eines GIE verzichtet wird und ausschließlich eine Gliederung als GE und GEE unter Beibehaltung der von Ihnen ausgearbeiteten Lärmkontingentierung erfolgt. Im Gutachten sollte der Begriff Industriegebiet entsprechend nicht Verwendung finden.

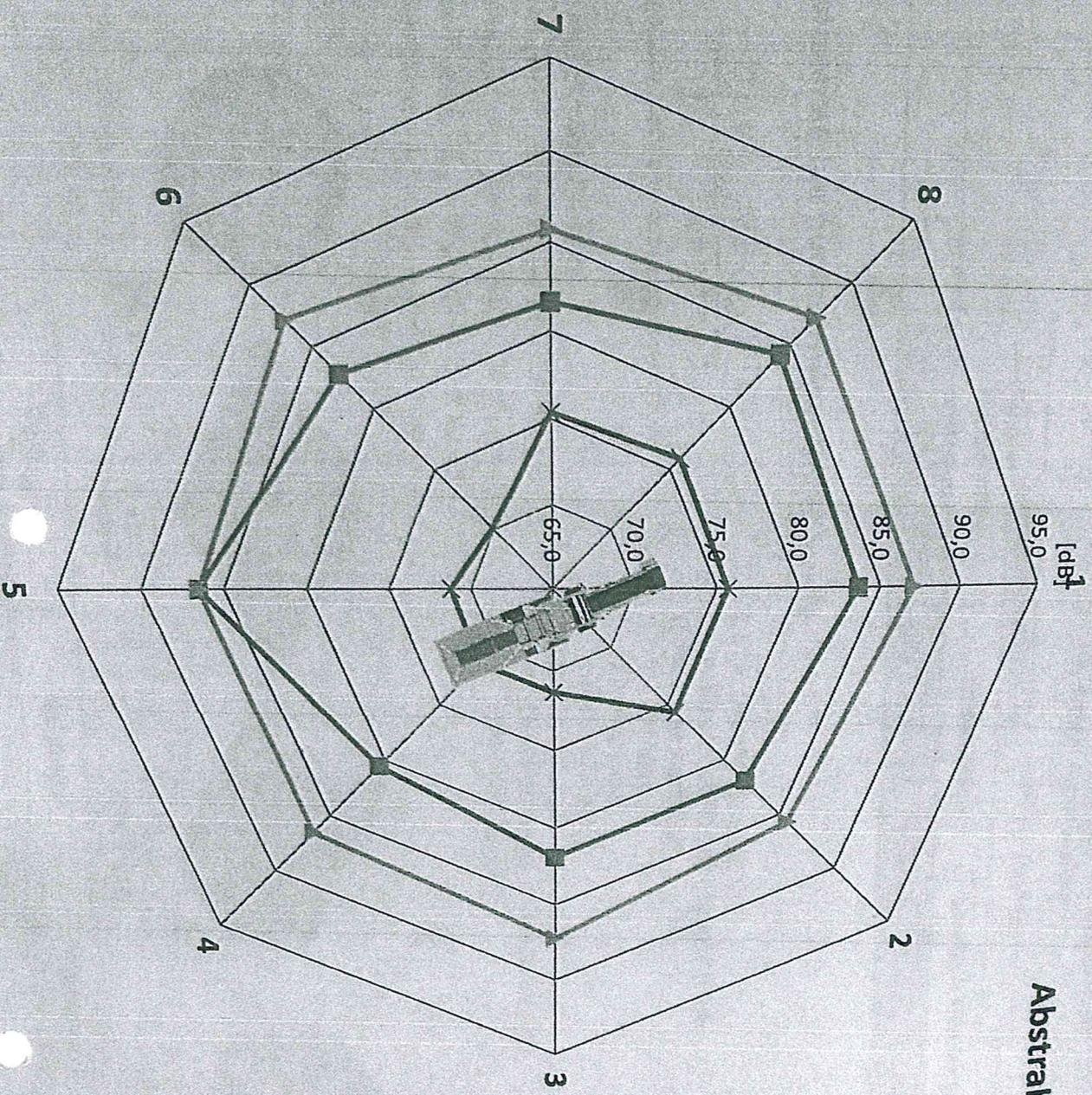
Beigefügt habe ich zu Ihrer Information eine Beschreibung einer mobilen Brechanlage. Für eine derartige Anlage beabsichtigt Herr Hilgen gegebenenfalls einen BImSchG-Antrag zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:
Knorr

Gemeinde Edewecht
Die Bürgermeisterin
Rathausstraße 7
26188 Edewecht
Tel: +49 (0) 44 05 / 916-141
Fax: +49 (0) 44 05 / 916-240
E-Mail: knorr@edewecht.de
Internet: www.edewecht.de

Abstrahlcharakteristik um die Anlage

- Standardausführung - Beton 0/500
- ◆ Standardausführung - Granit 0/500
- ✕ Standardausführung - Leerlauf (Bänder ein)
- * Standardausführung - Messung 04



$$L_m = 10 * \log \left[\frac{1}{n} \sum_{i=1}^n 10^{(0.1 * L_{pi})} \right]$$

L_m = Mittelwert-Schalldruckpegel (dB)
 L_{pi} = Schalldruckpegel einer Schallquelle (dB)
 n = Anzahl Schallquellen

L_m	Standardausführung		Messung 04	Einheit
	Beton 0/500	Granit 0/500		
83,28		86,66	73,95	0,00 dB(A)

Messflächenmaß bei punktförmiger Schallquelle

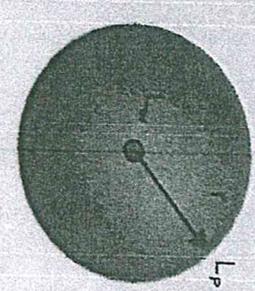
$$L_s = abs \left[10 * \log \left(\frac{Q}{4 * \pi * r^2} \right) \right]$$

abs = Absolutwert kein negativer Wert

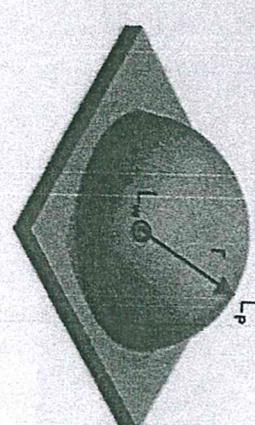
Formel für Schalldruck:

- Vollkugel: $L_p = L_w - 11 - 20 * \log(r)$
- Halbkugel: $L_p = L_w - 8 - 20 * \log(r)$
- Viertelkugel: $L_p = L_w - 5 - 20 * \log(r)$
- Achtelkugel: $L_p = L_w - 2 - 20 * \log(r)$

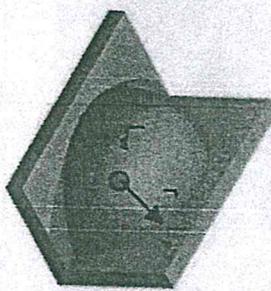
- L_s = Messflächenmaß (dB)
- r = Messabstand (m) - Standard 1 m
- Q = Richtungsfaktor
 - 1 = Vollkugel
 - 2 = Halbkugel
 - 4 = Viertelkugel
 - 8 = Achtelkugel
- L_p = Schalldruckpegel im Abstand r (dB)
- L_w = Schallleistung (dB)



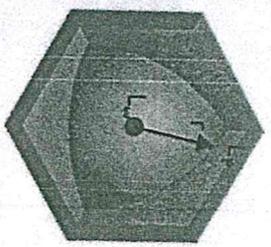
$Q = 1$
Vollkugel



$Q = 2$
Halbkugel



$Q = 4$
Viertelkugel



$Q = 8$
Achtelkugel

Vollkugel	Halbkugel	Viertelkugel	Achtelkugel	Einheit
30,99	27,98	24,97	21,96	dB

$$L_w = L_p + L_s$$

- L_w = Schalleistungspegel (dB)
- L_p = Schalldruckpegel (dB)
- L_s = Messflächenmaß (dB)

Auswahl Richtungsfaktor:

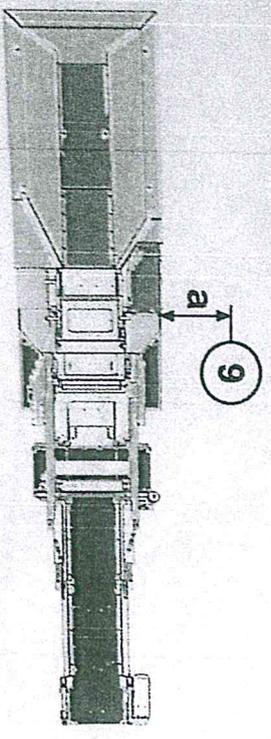
Halbkugel

Für unsere Betrachtung wird eine punktförmige Schallquelle auf einer ebenen Fläche angenommen. Somit also eine Halbkugeli

Schalleistung L_w	Standardausführung		Standardausführung		Einheit
	Beton 0/500	Granit 0/500	Leerlauf (Bänder ein)	Messung 04	
	111,26	114,65	101,93	0,00	dB(A)

Bänder und Aufgeber ein

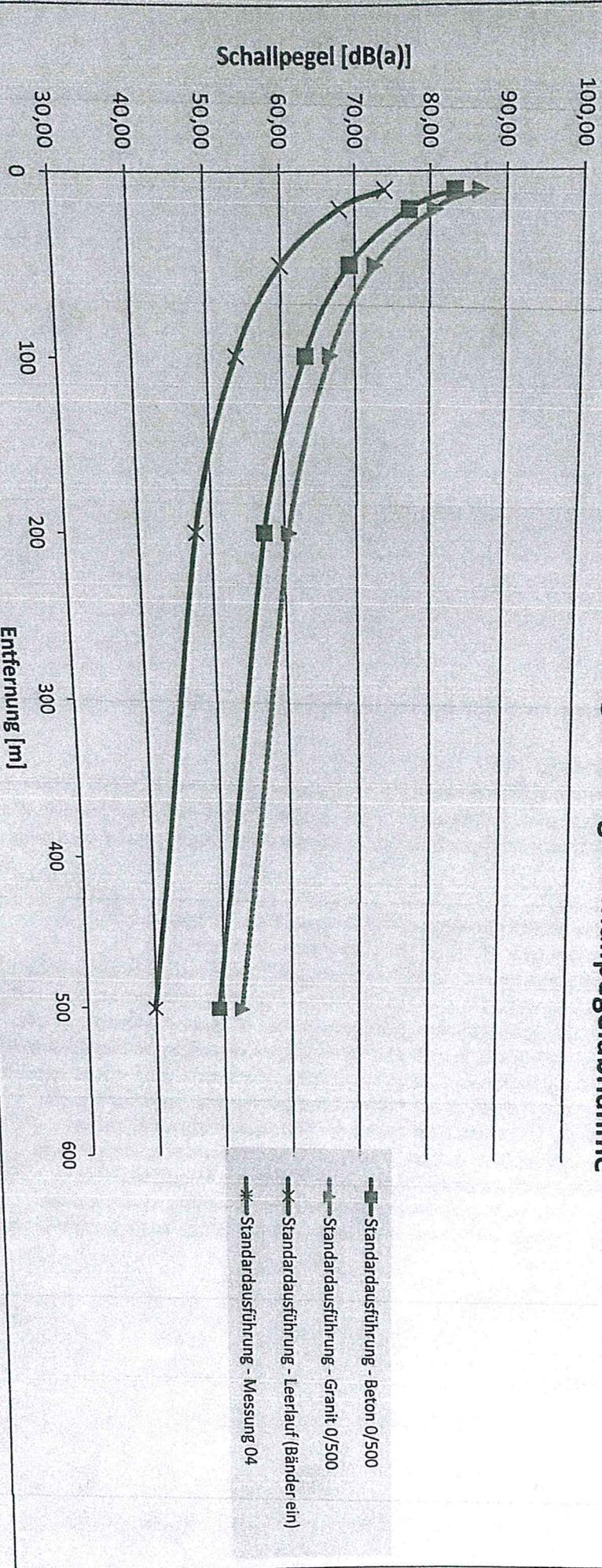
Schallpegelmessung an Bedienerposition



	Standardausführung		Standardausführung		Einheit
	Beton 0/500	Granit 0/500	Leerlauf (Bänder ein)	Messung 04	
Bedienerpos.	0,0	0,0	0,0	0	dB(A)
L_A, eq	0,0	0,0	0,0	0	dB(C)
$L_C, peak$					

Entfernung:	Standardausführung		Standardausführung		Einheit
	Beton 0/500	Granit 0/500	Leerlauf (Bänder ein)	Messung 04	
10	83,28	86,66	73,95	0,00	dB(A)
20	77,26	80,64	67,93	-6,02	dB(A)
50	69,30	72,69	59,97	-13,98	dB(A)
100	63,28	66,66	53,95	-20,00	dB(A)
200	57,26	60,64	47,93	-26,02	dB(A)
500	49,30	52,69	39,97	-33,98	dB(A)

Entfernungsbedingte Schallpegelabnahme



Vorläufige Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Edewecht, vertreten durch Bürgermeisterin Petra Lausch,
dienstansässig Rathausstraße 7, 26188 Edewecht,

und

Fa. Emil Hilgen GmbH & Co. KG, Friedrichsfehner Straße 29, 26188
Edewecht, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Hilgen

über die Anlegung einer Linksabbiegespur im Zuge der Landesstraße 828 in Kleefeld

Vorbehaltlich weiterer Detailregelungen in einem Ergänzungsvertrag zu dieser Vereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien als gemeinsame Baumaßnahme die Anlegung einer Linksabbiegespur im Zuge der Landesstraße 828 in Kleefeld gemäß der als Anlage 1 beigefügten Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Börjes, Westerstede, vom Dez. 2017, Projektnummer: 616.089.

Die Linksabbiegespur soll dergestalt angelegt werden, dass die in Anspruch zu nehmenden Grundstückflächen hälftig von der Firma Hilgen sowie von der Gemeinde Edewecht zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die gesamten Kosten der Baumaßnahme einschließlich der Kosten für die Ablösung von Unterhaltungslasten je zur Hälfte von der Firma Hilgen sowie von der Gemeinde Edewecht getragen werden.

Die Kosten für die Maßnahme werden zunächst von der Gemeinde Edewecht verauslagt, die Firma Hilgen leistet auf Anforderung Abschlagszahlungen. Auf den Anteil der Firma Hilgen werden die von ihr eingebrachten Grundstücksflächen mit einem Wert von 5,00 € je qm angerechnet. Soweit Pflasterflächen von der abzugebenden Grundstückfläche umfasst werden, werden deren Herstellungskosten zusätzlich angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus werden die zu erbringenden Erdarbeiten ebenfalls angerechnet, soweit sie von der Firma Hilgen erbracht wurden. Maßstab sind hierbei die in vergleichbaren Baumaßnahmen durchschnittlich zu Grunde gelegten Preise, welche gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Landesstraßenbauverwaltung festgelegt werden.

Die Gemeinde Edewecht wird darüber hinaus anstreben, in einem Bebauungsplan das durch die zu bauende Linksabbiegespur zu erschließende Grundstück Flurstück 189/4 der Flur 21 als gewerbliche Baufläche auszuweisen. Der voraussichtliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes soll in etwa den als Anlage Nr. 2 beigefügten Bereich umfassen.

Sollte der Bebauungsplan keine Rechtskraft erlangen, ist die Firma Hilgen nicht an die durch diese Vereinbarung festgelegte Kostenbeteiligung gebunden.

In einer noch auszuarbeitenden ergänzenden Vertragsunterlage sind insbesondere zur Stellung von Sicherheiten, konkreter Erschließungs- und Erschließungskostenvereinbarungen und den Umfang der Bauleitplanung sowie der technischen Festlegung der Straßenbaumaßnahme Regelungen festzulegen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Gemeinde Edewecht
Die Bürgermeisterin
Petra Lausch

Firma Emil Hilgen GmbH & Co. KG
Wolfgang Hilgen

Tanja Engel

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:
Anlagen:

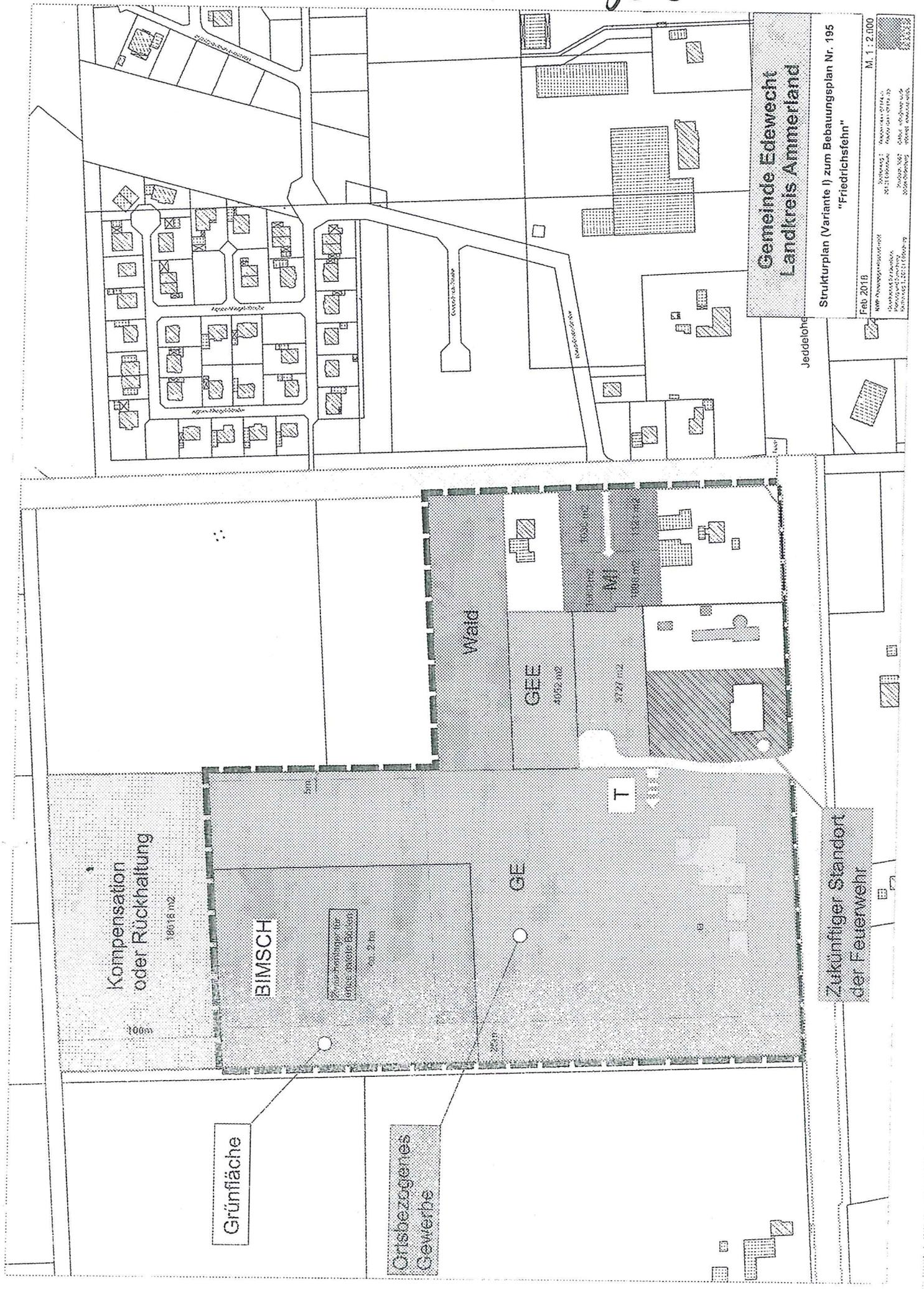
Tanja Engel
Dienstag, 20. Februar 2018 12:13
'm.addicks@emil-hilgen.de'
Vorläufige Vereinbarung
Vorläufige Vereinbarung.docx

Sehr geehrter Herr Hilgen,
anliegend erhalten Sie die vorläufige Vereinbarung zwischen der Gemeinde Edewecht und Ihnen. Bitte setzen Sie
sich mit Herrn Torkel in Verbindung Tel.: 04405/916-120.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:
Engel

Gemeinde Edewecht
Die Bürgermeisterin
Rathausstraße 7
26188 Edewecht
Tel: +49 (0) 44 05 / 916-149
Fax: +49 (0) 44 05 / 916-240
E-Mail: engel@edewecht.de
Internet: www.edewecht.de

Ammerland



**Gemeinde Edewecht
Landkreis Ammerland**

Strukturplan (Variante I) zum Bebauungsplan Nr. 195
"Friedrichsfehn"

Feb 2018
M 1 : 2.000
Verdichtungszone
Wohngebiet
Gewerbegebiet
Sportplatz
Parkplatz
Grünfläche
Wald
Wasserfläche
Sonstige Flächen

Zukünftiger Standort
der Feuerwehr

Einfache Abschrift

DR. KOCH
Rechtsanwälte und Notare.

DR. KOCH · Rechtsanwälte und Notare · Postfach 3269 · 26022 Oldenburg

Gemeinde Edewecht
Rathausstraße 7
26188 Edewecht
vorab per Telefax: 04405 916-240

Datum:
14.03.2019

Unser Zeichen: 00368-19-05-V + 404-19-05-V

Sekretariat: Frau Peschke / M^a
Durchwahl: 0441-92280-73
s.peschke@ra-drkoch.de

Betrifft: 17. Änderung des Flächennutzungsplans 2013
Bebauungsplan Nr. 195
„Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit
vom 18.02.2019 – 19.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten

lautende Vollmachten liegen an.

. Auf uns

Gegen die bis zum 19.03.2019 ausliegenden Planungen werden folgende Anregungen und Bedenken geltend gemacht:

1.

Zu beanstanden ist bereits Inhalt und Form der Auslegungsbekanntmachung.

Wolfgang Lemke
Rechtsanwalt und Notar¹
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Arend Nutzhorn
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Andreas Genze
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
ADAC-Vertragsanwalt²

Jens-Peter Brockmann
Rechtsanwalt¹
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. jur. Marcus Rolfes LL.M.
Rechtsanwalt und Notar¹
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Dr. jur. Heike Korte-Töfle
Rechtsanwältin¹
Fachanwältin für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Dirk Theermann
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

Kathrin Reuter
Rechtsanwältin¹

Sebastian Schlüter
Rechtsanwalt¹
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

¹
Bahnhofstraße 8
26122 Oldenburg
Telefon: 0441 / 92280-0
Telefax: 0441 / 92280-88
info@ra-drkoch.de
www.ra-drkoch.de

²
Hohe Straße 29
27798 Hude
Telefon: 04408 / 98401-0
Telefax: 04408 / 98401-11
info@ra-drkoch.de
www.ra-drkoch.de

DR. KOCH Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
AG Hannover
Partnerschaftsregister-Nr. 200995

Steuer-Nummer:
64 232 02900

Bankverbindung: Oldenburgische Landesbank AG
Postbank Hannover

IBAN: DE78 2802 0050 1424 7779 00
IBAN: DE19 2501 0030 0010 6843 05

BIC: OLBODEH2
BIC: PBNKDEFF



Bekanntmachungen gem. § 3 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 BauGB haben nach der Rechtsprechung der BVerwG in einer Weise zu erfolgen, welche geeignet ist, dem an der beabsichtigten Bauleitplanung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Stellungnahmen bewusst zu machen, der gewählte Inhalt der Bekanntmachung hat eine spezifische Anstoßfunktion zu bewirken (vgl. die zusammenfassende Darstellung der höchstrechtlichen Rechtsprechung bei Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger, Kommentar zum BauGB, 130. Lieferung August 2018, § 3 BauGB, Rdn. 48 ff. mit umfangreichen Nachweisen).

Diesen Anforderungen wird die Auslegungsbekanntmachung nicht gerecht. In der Auslegungsbekanntmachung heißt es lediglich, Gegenstand der Planungen sei die Ausweisung eines Gewerbegebietes zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten des dortigen Gewerbebetriebes hinsichtlich einer Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“. Tatsächlich ergibt sich aus dem schalltechnischen Gutachten vom 10.01.2019 (S. 3, S. 31), dass die Planung die Möglichkeit einer Durchführung von Abbrucharbeiten unter Einsatz einer (mobilen) Brechanlage ermöglichen soll mit dem Erfordernis erhöhter Emissionskontingente im nördlichen Bereich der geplanten GE-Fläche.

Dieser planerische Hintergrund ist der Auslegungsbekanntmachung nicht zu entnehmen, von derartigen Planungsabsichten war jedenfalls bis Ende des Jahres 2018 nirgendwo die Rede. Dieser planerische Hintergrund hätte in der Auslegungsbekanntmachung ausdrücklich verlautbart werden müssen. Die Auslegungsbekanntmachung als solche vermittelt demgemäß einen völlig falschen Eindruck davon, was Hintergrund der Planung ist („Etikettenschwindel“).

Eine wirksame Auslegungsbekanntmachung existiert demgemäß nicht. Die Auslegung ist bereits aus diesem formellen Grund zu wiederholen.

2.

Im westlichen Planbereich ist die Ausweisung von GE-Bereichen geplant. Dies soll auch für den Bereich mit „erhöhten Emissionskontingenten“ gelten – also den Bereich, in dem nach dem Planungskonzept der Einsatz einer (mobilen) Brechanlage ermöglicht werden soll.

Derartige Anlagen sind in einem GE-Gebiet von vorne herein nicht statthaft. Derartige Anlagen bewirken sehr hohe Schallleistungspegel, zulässig errichtet werden können derartige Anlagen allenfalls in förmlich ausgewiesenen Industriegebieten. Sogenannte Baustoffrecycling-Anlagen verursachen typischerweise erhebliche Belästigungen. Bauplanungsrechtlich sind derartige Anlagen in einem Gewerbe-

gebiet gem. § 8 BauNVO nicht zulässig; die Ausweisung eines Industriegebietes ist nicht geplant und am streitigen Standort ohne Frage auch nicht statthaft. Verwiesen wird dazu auf zwei einschlägige Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.09.1992 (7 C 7.92, abrufbar über Juris) sowie des OVG Lüneburg vom 01.09.2014 (12 LA 255/13, ebenfalls abrufbar über Juris). Nach der letztgenannten Entscheidung können Baustoffrecycling-Anlagen in einem Gewerbegebiet nur ganz ausnahmsweise erstellt werden, nämlich dann, wenn der genehmigte Betrieb derart atypisch ist, dass er erhebliche Belästigung nicht erwarten lässt, seine Verträglichkeit in einem Gewerbegebiet also sichergestellt ist.

Soweit ersichtlich, handelt es sich bei dem Bebauungsplanentwurf um eine sogenannte Angebotsplanung – im sogenannten Anlagenzulassungsverfahren bedarf es grundsätzlich einer dezidierten Prüfung, ob derartige Anlagen genehmigungsfähig sind. Dieser Hintergrund ändert nichts daran, dass der Bebauungsplanentwurf in der gegenwärtigen Fassung rechtswidrig ist, da – jedenfalls ausweislich des schalltechnischen Gutachtens vom 10.01.2019 – planerisch die generellen Grundlagen dafür geschaffen werden sollen, dass die Durchführung von Abbrucharbeiten unter Einsatz einer (mobilen) Brechanlagen ermöglicht wird. In einem GE-Gebiet sind derartige Anlagen (s. o.) indes unzulässig.

3.

Generell ist zu rügen, dass die umfangreichen Planunterlagen die tatsächlichen Absichten der Firma Hilgen (die gesamte Planung dient ganz maßgeblich den Interessen ausschließlich dieser einen Firma) verschleiern. Von der Durchführung von Abbrucharbeiten unter Einsatz einer (mobilen) Brechanlage ist – soweit ersichtlich – ausschließlich im schalltechnischen Gutachten vom 10.01.2019 die Rede, und zwar versteckt auf S. 3 und S. 31. In der Begründung zum Planentwurf aus dem Monat Februar 2019 findet sich dazu nichts. Unter „Ziele und Zwecke der Planung“ ist lediglich von der planungsrechtlichen Absicherung des Feuerwehrstandortes sowie von der Erweiterung des Betriebsstandortes der Firma Hilgen („dort ansässiger Fuhrunternehmer“) die Rede. Die Firma möchte sich im Geschäftsfeld des Bodenaustausches und der Bodenaufbereitung zukunftssicher aufstellen. In der Begründung heißt es weiter, die Firma Hilgen strebe mittelfristig die Verlegung des gesamten Bus- und Fuhrunternehmens aus dem Ortzentrum an diesen Standort an, das westliche Areal solle deshalb als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Bei Lektüre Ihrer amtlichen Begründung kommt niemand auf die Idee, dass tatsächlich planungsrechtlich der Einsatz einer Steinbrechanlage geplant ist bzw. planerisch abgesichert werden soll. Unter die Begriffe „Bodenaustausch und Bodenaufbereitung“ lässt sich beim besten Willen der Einsatz einer Steinbrechanlage nicht subsumieren.

Damit erweist sich auch die Begründung zum Planentwurf in der gegenwärtigen Fassung als rechtswidrig, da die tatsächlichen Planungsabsichten nicht hinreichend konkret verlautbart sind.

4.

An diese Erkenntnis knüpft sich ein weiterer maßgeblicher planungsrechtlicher Mangel an: Die Träger öffentlicher Belange sind vorzeitig bereits beteiligt worden, bei den Akten befinden sich dazu verschiedene Stellungnahmen. Die Stellungnahmen stammen durchgehend aus der Zeit vor Januar 2019. Von der mehrfach angesprochenen planerischen Absicht, im Bereich der geplanten GE-Fläche die Durchführung von Abbrucharbeiten unter Einsatz einer (mobilen) Brechanlage zu ermöglichen, war bis dahin nie die Rede. Damit gehen die gesamten bislang eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ins Leere, da diese sich zu diesem planerischen Hintergrund mangels Kenntnis nicht geäußert haben und nicht äußern können. Das bisherige Verfahren leidet demgemäß auch aus diesem Grunde an einem schwerwiegenden Mangel.

5.

Generell wird der Planungsbedarf (Planerfordernis) beanstandet, soweit Planungsanlass die Bestandssicherung und Umsiedlung der Firma Hilgen ist. Soweit hier bekannt, verfügt die Firma Hilgen im Bereich der Gemeinde Edeweicht über andere Flächen, die wesentlich besser geeignet sind, derartige Betriebe gebietsverträglich zu errichten. Im Bereich der Gemeinde Edeweicht befindet sich daneben in einem ausgewiesenen Industriegebiet bereits eine vergleichbare Steinbrechanlage. Es bietet sich daher zumindest an, planerisch darüber nachzudenken, ob sich die Firma Hilgen nicht in diesem bereits vorhandenen Industriegebiet ansiedelt. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (vgl. eingehend BVerwG, Urteil vom 27.03.2013, 4 C 13.11, abrufbar über Juris). Ein Planbedürfnis besteht nicht, wenn sich die Planung in anderen Bereichen der Gemeinde gebietsverträglicher realisieren lässt.

6.

Uns liegt eine Abtorfgenehmigung aus dem Jahre 1996 vor. Seinerzeit ist es der Firma Heiko Oltmanns GmbH genehmigt worden, Torfabbau zu betreiben im Bereich „Jeddeloher Damm“. Nach Ziff. 6.2 des im damaligen Verfahren vorgelegten Erläuterungsbericht/landschaftspflegerischer Begleitplan sind seinerzeit konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorgegeben worden. Nach erfolgtem Abbau sei die Fläche im Sinne einer landwirtschaftlichen Extensiv-Grünlandnutzung herzurich-

ten, daneben sind verschiedene Ausgleichsmaßnahmen mit Festschreibung nur eingeschränkter Nutzung nach dem Abbau vorgegeben worden.

Die Planungen gem. Bebauungsplanentwurf Nr. 195 widersprechen diesen damaligen Festsetzungen. Unter Ziff. 3.2.7 (Seite 26) der Planbegründung heißt es zwar, aktuell stellten sich die freien Flächen des Plangebiets als Grünland dar, es handele sich daneben um Ausgleichsflächen für den vorgenommenen Torfabbau – die Kollision ist daher planerisch grundsätzlich erfasst worden. Es fehlt indes an einer nachvollziehbaren Lösung dieser Kollisionslage: In der Begründung heißt es lediglich, als Ausgleichsmaßnahme sei eine Gehölzanpflanzung vorgesehen, die verbleibenden nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen würden in dem der Gemeinde Edeweicht zur Verfügung stehenden Flächenpool im Fintlandsmoor umgesetzt. So geht es nicht! Bereits im Zuge der Planung muss konkret geregelt werden, wie die Ausgleichsmaßnahmen ausgestaltet werden sollen. Insbesondere fehlt es an jeglichen Erkenntnissen dazu, ob die angesprochenen Flächen im Fintlandsmoor überhaupt als Ausgleichsflächen geeignet sind (was nachdrücklich bezweifelt wird). All das hätte bereits im Rahmen der Planung dezidiert ermittelt und berücksichtigt werden müssen. Fest steht, dass es in Folge der Planung zu einem Eingriff kommt. Wenn dem so ist, muss bereits in der aktuellen Planung substantiiert geregelt werden, wo und wie die gebotenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Daran fehlt es – auch das macht die Planung fehlerhaft.

7.

Generelle Einwendungen werden daneben gegen die Festsetzung sogenannter Emissionskontingente erhoben. Für den hinteren Planbereich sollen verschieden hohe Emissionskontingente festgesetzt werden, wobei die Teilgebiete jeweils sehr klein sind. Diese Planung begegnet grundsätzlichen Bedenken. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 07.12.2017 (4 CN 7.16, abrufbar über Juris) eingehende Ausführungen dazu gemacht, unter welchen Bedingungen für ein Baugebiet nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO Emissionskontingente festgesetzt werden können. Danach bedarf es einer hinreichend klaren und abgrenzbaren Gliederung, wobei die einzelnen Teilgebiete bestimmte Vorgaben erfüllen müssen. Daneben ist im Bebauungsplan selbst bzw. in seiner Begründung zu dokumentieren, wenn es zu einer gebietsübergreifenden Gliederung von Gewerbegebieten kommen soll. Das Bundesverwaltungsgericht fordert für den Fall einer planinternen Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO die Belassung einer Teilfläche ohne relevante Emissionsbeschränkung (vgl. dazu die instruktive Kommentierung von Vietmeier BauR 2018, S. 766 ff. „Emissionskontingentierung durch Bebauungsplan nach § 1 Abs. 4 BauNVO“). Den aktuell vorliegenden Planungen lässt sich nicht entnehmen, dass eine Teilfläche ohne relevante Emissi-

onsbeschränkung bestehen bleiben soll – die geplante planinterne Gliederung verstößt damit gegen § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO.

8.

Grundlegende Einwendungen werden daneben gegen das schalltechnische Gutachten vom 10.01.2019 erhoben.

- a) Zunächst liegt uns ein Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg vom 13.03.2019 an _____ vor, wonach die Gutachter zwei maßgebliche Immissionsorte am Jeddelloher Damm außer Acht gelassen haben, die Schallkontingentierung bedürfe bereits deshalb einer erneuten Überprüfung. Dieser Mangel soll sich auf die südliche GE1-Fläche beziehen.
- b) Grundlage des Gutachtens ist daneben die derzeitige Immissionsvorbelastung durch die L828. Diese Berechnungen beruhen auf einer Verkehrszählung aus dem Jahre 2012. Zu diesem Zeitpunkt waren diverse Baugebiete im streitigen Bereich noch gar nicht erschlossen, die Einzelheiten sind Ihnen bekannt. Die etlichen Bautätigkeiten in den letzten Jahren haben zu einer wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens geführt. Die berechneten Werte zur derzeitigen Vorbelastung sind demgemäß falsch – mit der Folge, dass die Berechnungen zu den zusätzlichen Emissionskontingenten obsolet sind.
- c) Aus nicht näher nachvollziehbaren Gründen soll auf aktiven Lärmschutz verzichtet werden. Weder das schalltechnische Gutachten noch die Planbegründung enthalten nachvollziehbare Begründungen dafür.
- d) Bei der Vorbelastungsberechnung sind daneben kurzerhand die Schallleistungspegel aus dem existierenden Bebauungsplan Nr. 107 A zu Grunde gelegt worden. Konkrete Messungen der von den Firmen Sommerfeld und Hilgen ausgehenden Werte fehlen, auch insoweit fehlt es demgemäß an tragfähigen Grundlagen.

9.

In der Begründung zum Planentwurf fehlen Hinweise auf einen in unmittelbarer Nähe (Schoolstraat/Ecke Jeddelloher Damm) vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung.

10.

In den Akten ist von einer „Verkehrstechnischen Untersuchung zur Anbindung des geplanten Feuerwehrstandorts an den Jeddelloher Damm“ die Rede. Das Gutachten ist nicht ausgelegt worden.

11.

Völlig unklar ist, welche Staubbelastungen durch die Umsiedlung des Fuhrunternehmens und insbesondere die geplante Steinbrechanlage verursacht werden, insoweit ist derzeit ein klares Abwägungsdefizit festzustellen.

12.

Auch die Belange des Natur- und Artenschutzes sind in den Planunterlagen nicht hinreichend berücksichtigt. Insoweit bedarf es eingehender ergänzender Ermittlung, an denen es bislang fehlt. Im streitigen Bereich sind verschiedene Vogelarten beobachtet worden (Moorenten, Kiebitz, Star, Weißstorch, Gartenrotschwanz – daneben Zugvögel, Fledermäuse). Mit Sicherheit existieren daneben zu schützende Amphibien in dem im Plangebiet vorhandenen Feuchtbereichen, an gebotenen Untersuchungen fehlt es.

13.

Der Gemeinde Edeweicht ist daneben der Vorwurf widersprüchlichen Verhaltens zu machen. In den neu entstehenden Baugebieten hat die Gemeinde Edeweicht „Bauplätze in bevorzugter und ruhiger Wohnlage“ angeboten. Von Bauplätzen in bevorzugter und ruhiger Wohnlage kann beim besten Willen keine Rede (mehr) sein, wenn es gestattet werden soll, dass in der unmittelbaren Nachbarschaft eine Firma mit dem Geschäftsfeld des Bodenaustausches und der Bodenaufbereitung einschließlich Einsatz einer (mobilen) Brechanlage entsteht, was auf der Hand liegt. Nichts anderes gilt für die dadurch verursachten erheblichen Wertminderungen der angrenzenden Grundstücke.

14.

Uns liegt schließlich die Eingabe

vor. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird auf den Inhalt dieser Eingabe ergänzend Bezug genommen; alle Einwendungen werden auch für vorgetragen (zweifelhaftes Ziel der Planung/nicht hinreichende Berücksichtigung des Trennungsgrundsatzes/Abwägungsdefizit hinsichtlich der Belange der Raumordnung/unzulängliche Stellungnahme der unteren Umweltbehörde des Landkreises Ammerland/nicht hinreichende Abstände zwischen den geplanten Gewerbegebieten und den Wohngebieten/nicht hinreichende Ermittlung der drohenden Staubbelastungen/unvollständige Ermittlung vorhandener schutzbedürftiger Arten im Plangebiet/Wertminderung).

15.

Den abschließenden Bemerkungen der wird in vollem Umfang beigepflichtet: Eine hinreichende Abwägung der von dem Vorhaben betroffenen

öffentlichen und privaten Belange hat nicht stattgefunden. Maßgeblich ist insbesondere, dass es vorliegend primär um die Belange einer einzigen Firma geht, nämlich der Firma Hilgen. Den Interessen dieser Firma sollen die schützenswerte Belange diverser Privatanwohner untergeordnet werden. Eine Bauleitplanung, die maßgeblich den Interessen nur eines Investors dient, ist bereits per se bedenklich.

Mit freundlichem Gruß

Arend Nutzhorn

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

18.3.19

Gemeinde Edewecht
Kathausstr. 7
26788 Edewecht

Gemeinde Edewecht			
Eing.: 20. MARZ 2019			
I	II	III	Stz

B-Plan 195

Sehr geehrte Damen u. Herren,
wie ich Ihnen Entwässerungs-
konzept vom Januar 2019
erhielt, soll der Grabenan
der Ostseite.

in Rahmen
der Erschließung des Gewerbe-
gebiets ausgeführt werden.

Eingemessen dieses Grabens
nach Einbeziehung von Flächen
meines Grundstückes stimme ich
nicht zu, da die Notwendigkeit
zum Ausbau nicht von meinem
Grundstück ausgeht.

Aus dem selben Grund sollte
ich es ab, zu einer wie auch
immer gearteten Unterhaltung
des Grabens beitragen.

Ich weise darauf hin, daß der
weitere Ausbau von einer
oberhalb der Grabensohle
verlaufenden Durchlaufbrille
gekreuzt wird. Es ist darauf
zu achten, daß diese auch
während dem Ausbau des Grabens
widerlich ausreicht vor Frost
geschützt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Hohnholt

Von:
Gesendet: Dienstag, 19. März 2019 22:16
An: Gemeindeverwaltung Edewecht
Betreff: neue Feuerwehr und anstehendes Gewerbegebiet
Anlagen:

ko


Guten Tag

Wir wohnen seit nunmehr 15 Jahren hier in der Agnes-Miegel-Str..

Durch die anstehenden Veränderungen ist es inzwischen sehr laut und unruhig geworden. Der natürliche Lärmschutz (Wald) ist es verdammt laut geworden. Man hört morgens wenn die Fa.Hilgen ihre LKW's warmlaufen lassen mindestens immer ca. eine 1/4 Stunde wenn nicht sogar noch länger, dadurch wird das Schlafen mit offenem Fenster stark eingeschränkt.

Allgemein ist das Verkehrsaufkommen stark gestiegen, der Kreiselpunkt zu klein (bremst den Verkehr kaum aus) es fehlt eine Vollampel an der Kreuzung Dorfstraße ...
Man sollte mal darüber nachdenken den Verkehr stärker auszubremsen bzw. auszulagern.

Gemeinde Edewecht			
Eing.: 20. MRZ 2019			
I	II	III	Stab

Gemeinde Edewecht
Rathausstrasse 7
26188 Edewecht

ko O M

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 195 „Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir Stellung zum Bebauungsplan 195 „Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“.

Begründung: Es kommt zu signifikanten Erhöhung der Emissionswerte durch Staub und Lärm. Wir haben einen Sohn, der bereits unter schweren Atemwegsproblemen leidet, durch das hohe Feinstaubaufkommen kann die Erkrankung sich verschlimmern.

Es sind erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Verstößt das geplante Gewerbegebiet evtl. gegen Absatz 1, „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben fehlt.

Durch das Aufbereiten und Sieben von belasteten und unbelasteten Böden und der anschließender Lagerung in hohen Schutt-Aufschüttungen, die Verarbeitung des Gesteins und der Böden in einer eventuell geplanten Brechanlage sowie den Betrieb des Fuhrunternehmens kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner kommen, da die Anwohnergebiete am Fuhrkenschen Grenzweg in vorherrschender Westwindrichtung liegen.

Der steigende Lastkraftverkehr beeinträchtigt das freie Spielen unserer Kinder in der Nachbarschaft.

Durch ein Gewerbegebiet mit erhöhter LEK (Lärmemissionskontingente) in unmittelbarer Nähe kann sich die Lautstärke auf die Gesundheit auswirken und ein erheblicher Wertverlust unserer Immobilie eintreten.

Das Schalltechnische Gutachten durch itap, Oldenburg über die momentane Vorbelastung durch die L 828 ist die Grundlage und diese Verkehrszählung stammt aus dem Jahr 2012. Diese Daten sind veraltet und entsprechen nicht der jetzigen Wohnsituation.

Im Jahr 2012 waren etliche Baugebiete und Bauvorhaben in der Gemeinde Edewecht/Friedrichsfehn noch nicht erschlossen.

Mit freundlich Grüßen

Liste von Bürgern, die ausdrücklich gegen die geplante 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 und den Bebauungsplan Nr. 195 "westlicher Ortseingang Friedrichsfehn" sind und sich insbesondere gegen die Ausweisung eines Gewerbegebietes zwecks Ermöglichung einer Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb einer (mobilen) Brechanlage in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung aussprechen.

Mit der Unterschrift unter diese Liste erklärt der/die Unterzeichner(in) sich mit der Weitergabe seiner/ihrer Daten und Verarbeitung im Sinne der Erstellung einer Liste zu oben angeführtem Anliegen ausdrücklich einverstanden. Die hier angegebenen Daten werden nur für den oben angeführten Zweck und ausrückliche nicht für Werbezwecke benutzt. Weiter Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://friedrichsfehner-gegen-brechanlage.de/privacy-policy/>

Name	Vorname	Straße	Wohnort	Kontakt (wenn gewünscht)	Unterschrift
------	---------	--------	---------	--------------------------	--------------

Die Liste enthält 168 Unterschriften, davon 9 auswärtige Unterschriften.